

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte  
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

**Landesjugendamt**  
**Referat 42**  
Kindertageseinrichtungen

Landesverbände für Kindertagesstätten in Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:  
Kristin Hermann  
Tel. 0711 6375-447

7. Februar 2023

**Nachrichtlich:**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.  
Landeselternvertretung Baden-Württembergischer Kindertageseinrichtungen  
Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

**Rundschreiben-Nr.**  
17/2023

**Selbstverpflichtungserklärungen zu den Maßnahmen nach § 1a KiTaVO -  
Information der Inanspruchnahme zum Stichtag 31.01.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Änderung des § 1a KiTaVO haben Träger im Kindergartenjahr 2022/2023 die Möglichkeit, von den Übergangsregelungen zum Mindestpersonalschlüssel sowie der Abweichung von der Höchstgruppenstärke Gebrauch zu machen. Die Inanspruchnahme der Maßnahmen ist nach § 1a Abs. 5 KiTaVO beim KVJS-Landesjugendamt anzuzeigen. Die Abgabe erfolgt mittels einer Selbstverpflichtungserklärung auf unserer Homepage.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die bisherige Inanspruchnahme der Maßnahmen (Stand 31.01.2023) informieren.

Zum Stand 31.01.2023 wurden insgesamt **261 Selbstverpflichtungserklärungen** eingereicht, dies entspricht in Relation zu den aktuell 28.672 betriebserlaubten Gruppen nach der KiTaVO einem Wert von 0,91 %.

Aktuell werden in Baden-Württemberg 9.896 Kita-Einrichtungen betrieben. Die 261 Selbstverpflichtungserklärungen würden einem Anteil von maximal 2,63 % dieser Einrichtungen

entsprechen, da u.a. berücksichtigt werden muss, dass eine Einrichtung mehrere Selbstverpflichtungserklärungen (d.h. ggf. für mehrere Gruppen) abgeben kann.

In der folgenden Tabelle ist die Inanspruchnahme der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

<b>Maßnahme nach</b>	<b>§ 1a Abs. 1 KiTaVO</b> Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20% mit Ersatz durch zwei Zusatzkräfte	<b>§ 1a Abs. 2 KiTaVO</b> Ersatz einer Fachkraft durch eine Zusatzkraft für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen	<b>§ 1a Abs. 3 KiTaVO</b> Abweichung von der Höchstgruppenstärke
Inanspruchnahme in Gruppen	81	32	148
Inanspruchnahme in Prozent im Verhältnis zur Gesamtzahl der betriebserlaubten Gruppen nach KiTaVO in BW (28.672, aktueller Stand)	0,28%	0,11%	0,52

Über die Entwicklung der Inanspruchnahmen werden wir Sie zu gegebener Zeit erneut in Kenntnis setzen.

Weitere Informationen zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie den Link zur Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung können Sie unserer Homepage unter [KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen](#) entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker